

Kirchliche Hochschule
Wuppertal / Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



**GESCHÄFTSORDNUNG DES
SENATS**

1. Zusammensetzung

1.1 Dem Senat gehören gemäß der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, § 15, Abs. 2, an:

- a) die Rektorin / der Rektor als Vorsitzende/ Vorsitzender, die Prorektorin / der Prorektor und alle Professorinnen/Professoren,
- b) die Dozentinnen/Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- c) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- d) sechs Studierende,
- e) eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.

Die Mitglieder werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

1.2 Die/Der für die Kirchliche Hochschule zuständige leitende Mitarbeiter/in in der Gemeinsamen Verwaltung des Theologischen Zentrums Wuppertal nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

1.3 Sofern die Gleichstellungsbeauftragte nicht ordentliches Mitglied des Senats ist, ist sie Mitglied im Gaststatus.

2. Sitzungen

2.1 Der Senat tagt in der Regel in der Vorlesungszeit eines Semesters viermal.

2.2 Der Rektor/die Rektorin beruft die Sitzungen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladungen sollen zwei Tage vor Beginn der Sitzung in den Händen der Mitglieder sein.

2.3 Gäste können zu den Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen und vom Senat mit beratender Stimme zugelassen werden.

2.4 Der Senat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen, die Berufungen betreffen, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

3. Tagesordnung

3.1 Der Rektor/die Rektorin stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung auf.

3.2 Am Anfang jeder Sitzung wird über eventuelle Anträge auf Änderung der vorläufigen Tagesordnung bzw. über ihre Bestätigung abgestimmt. Bei den Änderungsanträgen sind neue Tagesordnungspunkte zulässig; deren Verhandlung muss spätestens in der darauffolgenden Sitzung erfolgen.

3.3 Tagesordnungspunkte, die vom Senat vertagt werden, setzt der Rektor/die Rektorin auf die nächste vorläufige Tagesordnung; Tagesordnungspunkte können nicht mehr als zweimal vertagt werden.

4. Anträge

4.1 Alle Mitglieder des Senats können über das Rektorat schriftlich Anträge und Anfragen an den Senat stellen.

4.2 Der Rektor/die Rektorin leitet alle eingehenden Anträge und Anfragen schriftlich an die Mitglieder des Senats weiter und setzt sie auf die nächste Tagesordnung.

4.3 Der Rektor/die Rektorin muss Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Senats innerhalb von drei Arbeitstagen entsprechen, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern des Senats (nach 1.1) unterzeichnet sind.

5. Aussprache

5.1 Das Wort wird in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

5.2 Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung stellen oder zur Geschäftsordnung sprechen will.

5.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Begrenzung der Redezeit
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Schluss der Debatte
- d) Vertagung von Tagesordnungspunkten
- e) Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit

5.4 Die in 5.3 a) bis e) genannten Anträge sind angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt; wenn Gegenrede erfolgt, kommt es zur Abstimmung.

6. Abstimmung

6.1 Nach Beendigung der Aussprache wird die Abstimmung eröffnet.

6.2 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen wirken wie Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss zunächst nicht zustande gekommen. Ergibt die Abstimmung nach einer erneuten Beratung wieder Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Rektors/der Rektorin.

6.3 Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; auf Verlangen dreier Mitglieder, bei Wahlen und Personalangelegenheiten auf Verlangen eines Mitglieds, wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt.

6.4 Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Rektor/die Rektorin über den Vorrang der Anträge.

6.5 Die Beschlüsse des Senats sind für seine Mitglieder bindend.

6.6 Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder der Studierenden können die Vertagung einer Abstimmung verlangen, wenn sie mit ihrer Mehrheit erklären, in einer unvorhergesehenen Situation nicht verantwortlich entscheiden zu können. Dem Verlangen muss stattgegeben werden. Für die Vertagung gilt 3.3 entsprechend.

6.7 Das Rektorat kann Beschlüsse des Senats beanstanden. Die Beanstandung muss binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Beschlussfassung im Senat durch Beschluss des Rektorats erfolgen. In diesen Fällen wird die Ausführung des beanstandeten Beschlusses ausgesetzt. Der Rektor/die Rektorin legt die Sache zur erneuten Verhandlung und Beschlussfassung unter Mitteilung der Gründe, die zur Beanstandung geführt haben, vor. Der Senat tritt in eine erneute Verhandlung unter Berücksichtigung der Beanstandungsgründe ein. Ein daraufhin gefasster Beschluss kann vom Rektorat nicht noch einmal beanstandet werden.

7. Protokoll

7.1 Die Sitzungen des Senats werden von einem seiner Mitglieder protokolliert.

7.2 Gegenstand des Protokolls sind: Anwesenheitsliste, Mitteilungen, Tagesordnung, ad hoc-Anträge, Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen, wichtige Voten, sowie Äußerungen, die mit der Bitte um Aufnahme ins Protokoll abgegeben werden.

7.3 Das Protokoll wird von der Rektorin / dem Rektor bzw. der Prorektorin / dem Prorektor allen Mitgliedern zugesandt. Änderungsvorschläge zum Wortlaut des Protokolls sowie die Genehmigung des Protokolls erfolgen in der folgenden Sitzung.

7.4 Das Protokoll wird vom Rektor/von der Rektorin gegengezeichnet.

7.5 Die Protokollführung wechselt i.d.R. von Sitzung zu Sitzung in der Reihenfolge des Alphabets. Ausgenommen sind die Mitglieder des Rektorats.

8. Wahlen

8.1 Bei Wahlen ist dem Antrag auf Personalbefragung und Personaldebatte auf Verlangen eines Mitgliedes des Senats stattzugeben.

8.2 Die Wahlen finden nach dem unter 6.2, 6.4 und 6.5 beschriebenen Abstimmungsmodus statt.

9. Ausschüsse

9.1 Der Senat kann zur Vorbereitung oder Ausführung von Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.

9.2 Die Aufträge an die Ausschüsse sind protokollarisch festzuhalten.

9.3 In den Ausschüssen sind Mitglieder des Kollegiums, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende vertreten.

9.4 Die genannten Gruppen entsenden ihre Vertreter/Vertreterinnen in die Ausschüsse.

9.5 Ein Ausschuss hat in der Regel nicht mehr als sechs Mitglieder.

9.6 Die Ausschüsse unterbreiten dem Senat entweder ein einhelliges Votum oder Alternativvoten.

9.7 Ausschussmitglieder, die nicht dem Senat angehören, haben das Recht, bei den betreffenden Tagesordnungspunkten an der Sitzung des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

10. Berufungen und Fragen der Lehre und Forschung

10.1 Bei Abstimmungen, die Fragen der Lehre und Forschung unmittelbar betreffen, und bei Berufungen muss sichergestellt sein, dass die Gruppe der Professorinnen/Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

10.2 Wenn die Zahl der anwesenden Professorinnen/Professoren erfordert, dass von den übrigen Mitgliedern des Senats eine bestimmte Zahl nicht an den Abstimmungen teilnehmen kann, gilt die Regel, dass der Mitarbeitervertreter/die Mitarbeitervertreterin zuerst auf seine/ihre Stimme verzichtet, danach von den drei übrigen Gruppen (den Dozentinnen/Dozenten und hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, den Studierenden) abwechselnd je einer/eine, danach ein zweiter/eine zweite usw., bis die nötige Zahl erreicht ist. Die Reihenfolge der Gruppen wechselt von Berufungsverfahren zu Berufungsverfahren. Wer gegebenenfalls auf seine Stimme verzichten muss, wird innerhalb der betroffenen Gruppen entschieden.

10.3 Die Sicherstellung der Stimmenmehrheit der Gruppe der Professorinnen/Professoren erfolgt durch die Ausgabe von Stimmzetteln, die in der Farbe unterschiedlich sind. Die übrigen an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Senats erhalten einen Stimmzettel weniger als die Gruppe der Professorinnen/Professoren.

10.4 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der in diesem Fall stimmberechtigten Mitglieder. Ein Berufungsvorschlag des Senats ist gültig, wenn jeder Name der Vorschlagsliste außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auch die Mehrheit der Professorinnen/Professoren hat.

10.5 Bei der Aufstellung der Berufungslisten wird nach der Reihenfolge der Plätze über jeden Platz einzeln abgestimmt.

10.6 Die Abstimmung erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.

10.7 Vorbehaltlich der in 10.8 vorgesehenen Regelung wird das Ergebnis dieser Abstimmung nach 24 Stunden gültig.

10.8 Wird dem Rektorat innerhalb von 24 Stunden nach der Abstimmung ein einstimmiges abweichendes Votum aller an der Abstimmung beteiligten Studierenden zum ersten Platz der Berufungsliste eingereicht, ruft der Rektor/die Rektorin den Senat und den Konvent binnen sechs Tagen zu einer Anhörung zusammen. Diese Anhörung soll dem Senat noch einmal Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Konvent über deren Bedenken und Anliegen geben. Nach dieser Anhörung findet eine Sitzung des Senats statt, in der die Abstimmung wiederholt wird. Diese ist endgültig.

11. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Senat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am 4.5.2011 beschlossen und vom Kuratorium am 21.6.2011 genehmigt.